Allgemeine Verkaufsbedingungen der Agglotec GmbH

(Stand Oktober 2026)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen 1
2. Vertrag 2
3. Vertragsgegenstand 2
4. Lieferstellung, Liefertermine und -fristen 3
5. Preisstellung, Steuern 4
6. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung 4
7. Werksabnahme (vor Lieferung) 5
8. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt 6
9. Montage und Inbetriebnahme, Leistungstest 6
10. Abnahme 10
11. Gewährleistung 10
12. Haftung 12
13. Exportkontrollbestimmungen 13
14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter 13
15. Geheimhaltung 14
16. Datenschutz 14
17. Rücktrittsrechte 15
18. Sonstiges 16
19. Rechtswahl, Gerichtsstand 16

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für sämtliche Angebote der Agglotec GmbH (im Folgenden: Agglotec) bzw. für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) und der Agglotec als Auftragnehmerin (im Folgenden: AN) im Zusammenhang mit Lieferungen, Engineering und sonstigenLeistungen des AN einschließlich Dokumentation (im Folgenden: Lieferungen und Leistungen) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: VKB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des AG (im Folgenden: AGB des AG) gelten nur insoweit, als sie den VKB nicht widersprechen oder wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Der AN widerspricht hiermit allfälligen AGB des AG ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AN im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung auf Anfrageunterlagen des AG Bezug nimmt, welche auf etwaige AGB des AG verweisen.

1.4. Stillschweigen gegenüber den AGB des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung. Die Ausführung des Vertrages oder die Annahme von Zahlungen durch den AN stellt keine Annahme etwaiger AGB des AG dar.

1.5. Angebote des AN sind unverbindlich. Die jeweilige Angebotsgültigkeit ist dem Angebot zu entnehmen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN sein eigentums- und urheberrechtliches Nutzungs- und Verwertungsrecht uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorherige Zustimmung des AN Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Vertrag

2.1. Der Vertrag zwischen dem AG und dem AN (im Folgenden auch: Parteien) setzt sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammen, es sei denn die Auftragsbestätigung des AN sieht ausdrücklich etwas anderes vor:

1. Auftragsbestätigung des AN
2. In der Auftragsbestätigung genannte Beilagen (z.B. Angebot des AN)
3. Die VKB des AN

Im Falle eines Widerspruchs oder Konflikts zwischen den Bestandteilen gelten die Dokumente in oben genannter Reihenfolge. Nehmen die Parteien in Korrespondenz oder Dokumenten pauschal auf die „Auftragsbestätigung“ Bezug, ist damit immer der gesamte Vertrag zwischen den Parteien gemeint.

2.2. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande (auch per E-mailversand wirksam). Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den AN bestätigt werden. Sollte im Einzelfall die schriftliche Auftragsbestätigung des AN entfallen, kommt der Vertrag mit schriftlicher Bestellung des AG auf Basis des Angebotes des AN zustande, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes. Etwaige Abweichungen der Bestellung des AG vom Angebot des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn sie werden durch den AN schriftlich bestätigt.

2.3. Im Falle von Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, technischer Normen oder richterlicher Entscheidungen nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die zu Änderungen in der Vertragserfüllung des AN führen, ist der AN zur Anpassung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Vertragspreis und Lieferzeit berechtigt.

2.4. Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen des Vertrages nach Vertragsschluss durch den AG sind nur wirksam, wenn der AN diese schriftlich bestätigt. Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Vertragspreis und Lieferzeit. Verweigert der AG eine solche Anpassung des Vertrages, hat der AN das Recht, die nachträgliche Vertragsänderung abzulehnen und den Vertrag im ursprünglichen Umfang fortzusetzen.

2.5. Eine Stornierung oder Aussetzung (Sistierung) des Vertrages durch den AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Etwaige Kosten und Nachteile des AN in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des AG. Davon unberührt bleibt das Recht auf Rücktritt aus wichtigem Grund gemäß Artikel 17 der VKB.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der Liefer- und Leistungsumfang des AN (im Folgenden auch: Vertragsgegenstand) wird im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung des AN definiert. Die in allgemeinen Produktdokumentationen, Katalogen oder Preislisten des AN enthaltenen Angaben sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug nimmt.

3.2. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen des Vertragsgegenstandes in Bezug auf z.B. Maß, Gewicht oder technische Merkmale innerhalb der branchenüblichen Toleranzgrenzen bzw. innerhalb der Toleranzgrenzen laut anwendbarer technischer Normen sind zulässig.

3.3. Sofern im Vertrag nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, garantiert der AN nicht für die Verwendbarkeit der Lieferungen für bestimmte Einsatzzwecke des AG.

3.4. Die Dokumentation zum Vertrag wird hinsichtlich Umfang und Termin im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung des AN bestimmt. Sie ist vom AG ausschließlich für den Zweck zu nutzen, für den sie vom AN geliefert wurde; insbesondere dürfen Zeichnungen, technische Berechnungen oder ähnliches ohne Zustimmung des AN nicht für andere Zwecke genutzt, kopiert, reporoduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Sprache der Dokumentation ist Deutsch oder Englisch je nach Wahl der Parteien, es sei denn die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes.

3.5. Dem AN steht es zu, sich zur Vertragserfüllung Subunternehmern zu bedienen. Gegenüber dem AG bleibt der AN weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

4. Lieferstellung, Liefertermine und -fristen

4.1. Sofern die Parteien keine abweichende Lieferstellung im Vertrag vereinbaren, erfolgen die Lieferungen FCA Herstellerwerk gemäß Incoterms 2020.

4.2. Etwaige im Vertrag angeführte Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des AN zu laufen und gelten nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Übermittlung aller vom AG zu liefernden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben (z.B. von Zeichnungen, Plänen, etc.) an den AN sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger vertraglicher Pflichten des AG, z.B. Stellung vereinbarter Garantien, Übermittlung erforderlicher Informationen und Unterlagen für die Aus- und Einfuhr der Lieferungen ins Bestimmungsland, etc. Werden diese Voraussetzungen durch den AG nicht ordnungsgemäß bzw. zeitgerecht erfüllt, so verlängern sich die Fristen für den AN in angemessenem Ausmaß.

4.3. Für die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen bzw. –terminen ist der Zeitpunkt der Lieferbereitschaft ab Werk maßgebend.

4.4. Sofern im Vertrag keine Liefertermine bzw. –fristen vereinbart sind, sind die Lieferungen und Leistungen in angemessener Zeit durch den AN zu erbringen.

4.5. Teillieferungen des AN sind zulässig, es sei denn der Vertrag bestimmt etwas anderes. Im Falle von Teillieferungen ist der AN berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

4.6. Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch ein Ereignis höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Explosionen, Feuer, Epidemie) gehindert wird. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, vom AN nicht verschuldeten Betriebsstörungen (z.B. Maschinenbruch, Rohstoffmangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- oder Zollabfertigung sowie alle sonstigen, vom AN nicht verschuldete Umstände gleich, die die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Es ist dabei unerheblich, ob ein solches Ereignis direkt beim AN oder bei einem Sublieferanten, dessen sich der AN zur Vertragserfüllung bedient hat, eintreten. Leistungspflichten des AN ruhen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Liefertermine und –fristen verlängern sich entsprechend um die Dauer der Auswirkungen des Ereignis höhrerer Gewalt. Sollte die Verzögerung für mehr als drei Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des von der Verzögerung betroffenen Teils zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt können keine Ansprüche gegen den AN abgeleitet werden. Bis zum Rücktritt erbrachte Lieferungen und Leistungen des AN sind vom AG zu bezahlen.

4.7. Gerät der AN schuldhaft mit der Erfüllung der vertraglichen Liefer- bzw. Leistungsfristen bzw. –termine in Verzug, ist der AG nur dann zur Geltendmachung eines etwaig entstandenen Schadens berechtigt, wenn eine vom AG schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist, welche als solche zu bezeichnen ist, ungenutzt abgelaufen ist. Der Nachweis eines Verzugsschadens obliegt dem AG. Die Haftung des AN für einen Verzugsschaden ist mit 5% des Vertragspreises beschränkt. Darüberhinausgehende bzw. weitergehende Ansprüche des AG wegen Verzug bzw. verspäteter Vertragserfüllung des AN sind ausgeschlossen.

4.8. Im Falle von Verzögerungen, die der AG, seine Erfüllungsgehilfen oder andere dem AG zurechenbare Dritte zu vertreten haben, hat der AG etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen des AN zu erstatten, die aufgrund der Verzögerung entstanden sind.

4.9. Kann der AG absehen, dass ihm die Annahme der Lieferungen und Leistungen oder eines Teils davon zum vereinbarten Termin nicht möglich ist, hat er den AN unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Nimmt der AG die Lieferungen und Leistungen oder einen Teil davon zum vereinbarten Termin nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum Liefer- bzw. Leistungstermins fälligen Vertragspreises zu bezahlen und ist der AN berechtigt, die Lieferungen und Leistungen auf Kosten und Gefahr des AG an geeigneter Stelle einzulagern. Die mit der Einlagerung verbundenen Kosten (Lagerkosten, etwaige Manipulations- und Transportkosten im Falle einer Einlagerung bei externer Lagerstätte, etc.) stellt der AN dem AG in Rechnung und sind vom AG vor Versand der Lieferungen bzw. Leistungserbringung zu bezahlen.

4.10. Der AN behält sich im Übrigen vor, bei einem Annahmeverzug des AG von mehr als 8 Wochen nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Der AN hat diesfalls Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug des AG entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden.

5. Preisstellung, Steuern

5.1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, verstehen sich die Preise des AN (im Folgenden auch: Vertragspreis) als Nettopreise FCA Herstellerwerk gemäß Incoterms 2020 zuzüglich Verpackung, Fracht und Versicherung.

5.2. Sind im Angebot des AN Einzelpreise angeführt, so gelten diese nur bei Beauftragung des gesamten Angebotsumfangs.

5.3. Etwaige Steuern, Abgaben, Zölle und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages anfallen, trägt der AG. Sollten Steuern, Zölle etc. direkt dem AN angelastet werden, hat der AG den AN schadlos zu halten.

5.4. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen und Leistungen unterliegt der jeweils aktuell gültigen Rechtslage des Landes, in dem der Umsatz steuerbar bzw. steuerpflichtig ist. Eine Verrechnung der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Vorgängen bzw. Exporten aus der Europäischen Union kann nur unterbleiben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Vorlage eines Ausfuhrnachweis bei Lieferung ins EU-Ausland, Bekanntgabe einer gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer).

6. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

6.1. Mangels abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien im Vertrag gilt:
25% des Vertragspreises ist fällig als Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnung.

Der Rest ist fällig bei Lieferung bzw. bei Lieferbereitschaft, sofern die Lieferung aus Gründen, die der des AN nicht zu vertreten hat, unterbleibt oder verzögert wird; bei Leistungen ist der Rest mit Leistungserbringung fällig...
Sofern die Parteien Teilzahlungen vereinbaren, gilt Folgendes: Mit vorbehaltloser Annahme der Teilrechnung erkennt der AG die verrechnete Teilleistung als vertragsgemäß an und nimmt sie ab. Der AG behält sich die Geltendmachung etwaiger Rechte vor, sollten sich später Mängel an der Leistung des AN zeigen.

6.2. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf ein vom AN benanntes Bankkonto zu überweisen. Jede Partei trägt die Bankspesen ihrer eigenen Bank. Als Zahldatum gilt der Tag, an dem der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Bankkonto des AN gutgeschrieben wird.

6.3. Der AN behält sich vor, die Zahlungsbedingungen neu zu verhandeln, sofern ein begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG vorliegt.

6.4. Ab erstmaligem Zahlungsverzug des AG werden Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. fällig, ohne dass es einer vorherigen Mahnung durch den AN bedarf. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN zudem berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur Erfüllung durch den AG auszusetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5. Der AG stimmt zu, dass Rechnungen (samt etwaiger Beilagen) nach Wahl des AN auch per Email an den AG übermittelt werden können. Per Email übermittelte Rechnungen gelten als wirksam beim AG zugegangen.

6.6. Etwaige zwischen den Parteien vereinbarte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum laufen. Ein Skonto setzt immer die vollständige Bezahlung aller fälligen Verbindlichkeiten des AG beim AN im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

6.7. Wurde eine Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN das Recht vor, für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

6.8. Eine Aufrechnung von Forderungen des AG gegenüber Forderungen des AN ist nur im Rahmen des jeweiligen Vertrages gestattet (dh. keine geschäftsfallübergreifende Aufrechnung mit Forderungen des AG aus anderen Verträgen mit dem AN) und nur, wenn die Forderung des AG vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde oder die Forderung des AG rechtskräftig festgestellt wurde.

6.9. Der AG ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag zurückzuhalten.

7. Werksabnahme (vor Lieferung)

7.1. Vereinbaren die Parteien im Vertrag eine Werksabnahme, erfolgt diese mangels anderer Vereinbarung am Herstellungsort der Lieferungen während der normalen Arbeitszeit. Die Kosten des AG im Zusammenhang mit einer Werksabnahmeprüfung (z.B. Reisekosten, Kosten für einen unabhängigen Dritten, etc.) trägt der AG.

7.2. Erfolgt die Prüfung ohne Verschulden des AN nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der AN berechtigt die Lieferungen ohne Prüfung fertigzustellen oder auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern und in Rechnung zu stellen.

7.3. Erweisen sich die Lieferungen oder ein Teil davon als nicht vertragskonform, wird der AN ohne Verzug den vertragsgemäßen Zustand herstellen.

7.4. Unwesentliche Mängel hindern die Werksabnahme nicht; die Pflicht zur Behebung auch unwesentlicher Mängel durch den AN bleibt davon unberührt. Eine Wiederholung der Prüfung kann der AG nur bei einem wesentlichen Mangel, d.h. der die Funktionalität der Lieferungen stört oder etwaige vertragliche Leistungswerte der Lieferungen einschränkt, verlangen.

8. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Gefahr hinsichtlich der Lieferungen des AN geht mit Lieferung gemäß vereinbarter Lieferstellung nach Incoterms 2020 über.

8.2. Umfasst der Vertrag sowohl Montage als auch Inbetriebnahme der Lieferungen durch den AN, geht die Gefahr mit Abnahme durch den AG (siehe Artikel 10 der VKB) über; es sei denn der AG übernimmt die Lieferungen und Leistungen zur Nutzung, noch bevor eine förmliche Abnahme stattgefunden hat. Diesfalls erfolgt der Gefahrenübergang mit Übernahme durch den AG.

8.3. Bei Verzögerungen der Lieferung bzw. Abnahme, die der AN nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr dennoch auf den AG über. Diesfalls ist der AN auch berechtigt, eine noch ausständige Schlusszahlung an den AG zu fakturieren.

8.4. Sofern gesetzlich zulässig, behält sich der AN das Eigentum an den Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung durch den AG vor. Eine Weitergabe an Dritte vor Eigentumsübergang ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig.

8.5. Im Fall einer Lieferung FCA Herstellerwerk (dh. Abholung durch AG) gilt: Gefahren- und Eigentumsübergang erfolgt bei vollständiger Bezahlung durch den AG.

9. Montage und Inbetriebnahme, Leistungstest

9.1. Umfasst der Vertragsgegenstand auch die Montage und/oder Inbetriebnahme der Lieferungen oder andere artverwandte Dienstleistungen gilt folgendes, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren:

9.2. Allgemeines:

9.2.1. Umfang, Beginn und Dauer der Leistungserbringung ebenso wie der Ort der Leistungserbringung (im Folgenden: Einsatzort) wird im Einzelnen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart und ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen; in Ermangelung einer Auftragsbestätigung, ist das Angebot des AN heranzuziehen.

9.2.2. Sollte sich der Aufragnehmer zur Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern bedienen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß auch für das Personal etwaiger vom AN beauftragter Subunternehmer.

9.2.3. Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a. alle Vorbereitungen vor Ort, damit der AN ohne Verzögerung seine Leistung beginnen kann, insbesondere alle bauseitigen Arbeiten
b. etwaige behördliche Bewilligungen, Genehmigungen etc. der Anlage des Einsatzortes
c. die für die Leistung erforderliche Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Schmiermittel
d. Strom und Wasser an der Verwendungsstelle
e. ausreichender Schutz des Einsatzortes vor Wettereinflüsse
f. für die Aufbewahrung des Equipments und Werkzeuge des AN genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume

g. für das Personal des AN angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume (mit Standardausstattung wie Kopiergerät, Internet, Drucker) einschließlich angemessene sanitärer Anlagen

9.2.4. Der AG hat den AN über die jeweiligen Gefahren der Anlage und der geltenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und die am Einsatzort angemessenen bzw. gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Sollte die Sicherheitslage im Einsatzland nach Einschätzung des AN erhöhte Sicherheitsmaßnahmen verlangen (z.B. Länder mit Reisewarnung), werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen treffen.

9.2.5. Während der Durchführung der Leistungen hat der AG die gemäß vorheriger Anweisung des AN erforderlichen Betriebszustände herzustellen, um eine ordnungsgemäße und reibungslose Leistungsausführung zu gewährleisten.

9.2.6. Das (Arbeits-)Personal des AG bzw. vom AG beauftragter Dritter hat den Weisungen des AN strikt Folge zu leisten.

9.2.7. Im Falle einer Inbetriebnahmeüberwachung durch den AN hat der AG Bedienungs- bzw. Wartungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation beizustellen.

9.2.8. Für die Dauer der Leistungsausführung stellt der AG dem AN unentgeltlich zur Verfügung:

a. Transportmittel oder Flughafentransfer zur lokalen Unterkunft des AN sowie täglicher Transfer zwischen Unterkunft und Einsatzort, sofern der AN dies nicht selbst organisiert.

b. Übersetzer in angemessener Anzahl für die gesamte Dauer der Leistungsausführung, sofern eine problemlose sprachliche Verständigung am Einsatzort in Deutsch oder Englisch nicht möglich ist.

c. Im Falle der Nichtbereitstellung durch den AG werden die unter Artikel 9.2.8 der VKB genannten Leistungen vom AN nach tatsächlichem Aufwand an den AG in Rechnung gestellt und sind vom AG zu bezahlen.

9.2.9. Verzögerungen oder sonstige Nachteile durch nicht vom AN zu vertretende Umstände, insbesondere weil der AG eine oder mehrere Pflichten gemäß dieser Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder der AG einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, gehen zulasten des AG. Der AG hat diesfalls in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige sonstige Mehrkosten des AN zu tragen. Wartezeiten werden zum Normalarbeitszeit-Tarif abgerechnet. Vereinbarte Fristen für den AN verlängern sich in angemessenen Umfang.

9.2.10. Die Höhe des Tagsatzes für die jeweilige Leistung des AN bestimmt sich wie folgt:

	Montagetätigkeit	Inbetriebnahme, Prozessaudit, Maschinendiagnostik	Reisezeit
innerhalb Europas	1.440,00 €	1.580,00 €	1.220,00 €
außerhalb Europas	1.615,00 €	1.970,00 €	1.220,00 €
Für Länder mit Reisewarnung	Nur nach vorheriger Vereinbarung		

9.2.11. Der Tagsatz des AN basiert auf einer Normalarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag, 6 Tage pro Woche, und beinhaltet die gesetzlichen Diäten, exklusive Steuern, Unterkunft, Reisekosten von/bis zum Einsatzort bzw. lokaler Unterkunft sowie etwaige Visakosten.

9.2.12. Die Arbeitszeit wird zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen vereinbart, wobei die Normalarbeitszeit zwischen 06.00 bis 20.00 Ortszeit liegen muss. Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt von der lokalen Unterkunft zum Einsatzort und endet mit der Rückkehr zu dieser.

9.2.13. Für geleistete Stunden über die Normalarbeitszeit hinaus werden folgende Überstundenzuschläge zuzüglich zum Normalstundensatz abgerechnet:

a. Für jede zusätzlich geleistete Stunde: 50% des Normalstundensatz

b. Für jede am Sonntag geleistete Stunde sowie für jede zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Stunde: 100% des Normalstundensatz

c. Für jede an einem österreichischen Feiertag geleistete Stunde, insbesondere 1. Jänner, 24. bis 26. Dezember, 31. Dezember: 200% des Normalstundensatz

9.2.14. Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG.

9.2.15. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Verrechnung nach Abschluss der Leistung oder falls die Leistung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat hinausgeht, jeweils zum Monatsende, mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der vom AN geführten Stundennachweise.

9.2.16. Zusätzlich zur Arbeits- und Reisezeit sind vom AG nach tatsächlichem Aufwand gegen Vorlage entsprechender Belege (in Kopie) zu bezahlen:

a. Unterkunft: pro Person nach europäischem Standard

b. Reisekosten des AN-Personals (Flugkosten (Economy Class), Bahn (1. Klasse), Taxi, Mietwagen (Kompakt-Klasse) oder andere Transportmittel) ausgehend vom Wohnort des AN-Personals (Österreich, Deutschland, Schweiz) bis zum Einsatzort und retour

c. Kilometergeld: im Falle einer Anreise mit dem eigenen Pkw oder mit Firmen-Pkw: € 0,50/km

d. Sonstige Auslagen und Spesen im Zusammenhang mit der Entsendung des AN-Personals zum Einsatzort, z.B. Visakosten

9.2.17. Sofern die Leistungserbringung am Einsatzort länger als 3 Monate beträgt, steht dem AN-Personal ein Heimaturlaub von 1 Woche zu. Die Kosten im Zusammenhang mit der Abreise und Wiederanreise zum Einsatzort werden vom AN zu den o.g. Bedingungen in Rechnung gestellt und sind vom AG zu bezahlen ist.

9.2.18. Der AG hat eine angemessene medizinische Erstversorgung im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des AN-Personals während der Leistungserbringung zu gewährleisten. Im Bedarfsfall hat der AG die Kosten der medizinischen Betreuung oder Medikamente vorerst zu übernehmen. Die Kosten werden vom AN gegen Vorlage entsprechender Belege rückerstattet.

9.2.19. Im Falle eines Kriegsausbruchs, Unruhen, Epidemien oder Eintritt eines ähnlichen Sicherheitsrisikos im Einsatzland hat der AG alle erforderliche Unterstützung zu geben, um die gesicherte Heimreise des AN-Personals zu gewährleisten.

9.3. Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung:

9.3.1. Der AN zeigt dem AG das Ende der mechanischen Montage schriftlich an, sobald die Montage so weit fortgeschritten ist, dass der Kalttest des Vertragsgegenstandes durchgeführt werden kann.

9.3.2. Die Zeit zwischen Montageende und Abnahme wird Inbetriebnahme genannt. Während der Inbetriebnahme hat der Vertragsgegenstand für die Inbetriebnahmeanforderungen, Einstellungen und Justierungen des AN zur Verfügung zu stehen. Die Inbetriebnahme gliedert sich in Kalt- und Warm-Inbetriebnahme sowie einem nachfolgenden Leistungstest (sofern ein solcher vertraglich vereinbart wurde – siehe Artikel 9.3.9. ff der VKB).

9.3.3. Unmittelbar nach dem Montageende haben die Parteien alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die sogenannte Kalt-Inbetriebnahme durchzuführen. Anlässlich der Kalt-

Inbetriebnahme werden die Lieferungen ohne Last, insbesondere Teile wie Motoren und bewegliche Teile, einzeln auf korrekten Einbau und Funktionstüchtigkeit geprüft.

9.3.4. Nach erfolgreicher Kalt-Inbetriebnahme folgt spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen die sogenannte Warm-Inbetriebnahme, im Zuge derer der Vertragsgegenstand auf seine Funktionsfähigkeit unter Last bzw. mit Material auf ihre Leistung gemäß Vertrag geprüft wird.

9.3.5. Der AN hat dem AG den Beginn der Inbetriebnahmetests (Kalt- und Warm-Inbetriebsnahme) rechtzeitig anzukündigen, mindestens 24 Stunden vor Beginn.

9.3.6. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Inbetriebname Personal in ausreichender Anzahl und Qualifikation sowie etwaige erforderliche Roh-, Werk- oder Verbrauchsstoffe, Strom, Gas, Luft und Wasser zur Verfügung stehen. Etwaige Betriebsgenehmigungen oder andere behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme bzw. einen etwaigen Leistungstest sind zeitgerecht durch den AG sicherzustellen.

9.3.7. Der Inbetriebnahmetermin kann einvernehmlich, jedoch maximal um 7 Kalendertage verlegt werden. Sollte nach zweimaligem Verschieben eines Tests aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, die Inbetriebnahme zum vereinbarten Termin nicht möglich sein, gilt der Vertragsgegenstand dennoch als in Betrieb genommen.

9.3.8. Sofern bei der Inbetriebnahme Mängel festgestellt werden, wird der AN diese schnellstmöglich beseitigen. Sofern ein unwesentlicher Mangel vorliegt, ist der Inbetriebnahme- bzw. Leistungstest-Prozess (siehe Artikel 9.3.9. ff der VKB) fortzusetzen. Unwesentliche Mängel sind solche, die den funktionalen Betrieb des Vertragsgegenstand nicht stören bzw. die vereinbarten Leistungswerte nicht beeinflussen. Auch unwesentliche Mängel werden schnellstmöglich und fachgerecht vom AN beseitigt.

9.3.9. Sofern die Parteien im Vertrag Leistungsparameter des Vertragsgegenstandes bzw. einen Leistungstest vereinbart haben, haben die Parteien spätestens innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Warm-Inbetriebnahme einen Termin für den Leistungstest zu vereinbaren. Der Leistungstest wird vom AN im Beisein des AG durchgeführt.

9.3.10. Der Termin für den Leistungstest kann einvernehmlich, jedoch maximal um 7 Kalendertage, verlegt werden. Sollte nach zweimaligem Verschieben des Tests aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, der Leistungstest zum vereinbarten Termin nicht stattfinden können, gilt der Leistungstest dennoch als erbracht.

9.3.11. Dauer und Umfang des Leistungstests ist im Vertrag der Parteien zu vereinbaren. Muss der Leistungstest, aus Gründen die der AN zu vertreten hat, während der ersten 25% der geforderten Testlaufzeit unterbrochen werden, hat der Leistungstest von neuem zu beginnen. Es erfolgt keine Addition von Testzeiten vor und nach einer Unterbrechung, außer den Grund der Unterbrechung hat der AG zu vertreten oder es kommt nach 75% der geforderten Testlaufzeit zu einer bloß kurzzeitigen Unterbrechung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat. Eine kurzzeitige Unterbrechung ist eine Unterbrechung von maximal 2 Stunden.

9.3.12. Der AG hat auf eigene Kosten qualifiziertes Personal und sämtliche Rohstoffe, Strom, Gas, Luft, Wasser, Werkstoffe, Verbrauchsstoffe, Einrichtungen und Infrastruktur sowie sonstige Waren und Leistungen, die für die Durchführung der Leistungstests erforderlich sind, beizustellen. Etwaige weitere Anforderungen des AG werden im Vertrag definiert.

9.3.13. Die Kosten für die ersten drei Wiederholungen der Leistungstests sind vom AG zu tragen sind. Die Kosten für jede weitere Wiederholung sind von derjenigen Partei zu tragen, die das Nichtgelingen des unmittelbar vorausgegangenen Leistungstests zu vertreten hat.

9.3.14. Der AN erhält jede Möglichkeit, seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Messung, Richten, Einstellung und Änderung des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme zu erfüllen. Die Produktion hat während der Inbetriebnahme eine sekundäre Bedeutung.

9.3.15. Sollten die Leistungsparameter außerhalb eines Leistungstests während des Betriebes des Vertragsgegenstandes erreicht werden, gelten die Leistungsdaten als erfüllt, auch wenn kein Leistungstest durchgeführt wurde.

10. Abnahme

10.1. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme. Zu Dokumentationszwecken wir die Abnahme durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll festgehalten. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls darf nicht aus unbilligen Gründen oder wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Eventuell noch vorhandene unwesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten. Der AN wird diese Mängel innerhalb angemessener Frist beheben.

10.2. Bis zur Abnahme ist ein Betrieb des Vertragsgegenstandes durch den AG ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AN gestattet. Wird ein solcher Betrieb gestattet, erfolgt der Betrieb auf Gefahr des AG. Standzeiten beginnen ab dem ersten Betrieb zu laufen. Abnützungserscheinungen des Vertragsgegenstandes während des Betriebes sind vom AG zu tragen und bei einem späteren Leistungstest zu berücksichtigen.

10.3. In jedem der folgenden Fälle gilt die Abnahme als erfolgt:

10.3.1. Die Warm-Inbetriebnahme war erfolgreich, die Unterzeichnung eines Protokolls ist aber trotzdem unterblieben;

10.3.2. Der Leistungstest zeigt, dass alle vertraglichen Leistungsparameter erfüllt worden sind, die Unterzeichnung eines Abnahmeprotkolls ist aber trotzdem unterblieben;

10.3.3. die Leistungsparameter sind außerhalb des Leistungstests während des Betriebes der Lieferungen erreicht worden;

10.3.4. in Fällen des Artikel 9.3.7. und 9.3.10. der VKB,

10.3.5. nach der dritten erfolglosen Wiederholung des Leistungstests, wenn das Scheitern des Leistungstest auf Gründen beruhrt, die der AG zu vertreten hat. Beruht das Scheitern des Leistungstest auf Gründen, die der AN zu vertreten hat, gilt die Abnahme bei Zahlung eines Schadenersatzes gemäß Artikel 12 der VKB bzw. bei Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes (wenn ein solcher vertraglich zwischen den Parteien vereinbart wurde) durch den AN als erteilt;

10.3.6. wenn aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, die Inbetriebnahme bzw. ein etwaiger Leistungstest nicht innerhalb von 12 Monaten nach letzter Lieferung erfolgreich abgeschlossen werden kann; oder

10.3.7. wenn der AG den Vertragsgegenstand produktiv nutzt bzw. den Vertragsgegenstandoder Teile davon ohne Beisein des AN in Betrieb setzt.

10.4. Das teilweise oder gänzliche Fehlen der Dokumentation berechtigt den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme durch den AG. Die ausständigen Teile der Dokumentation sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und innerhalb angemessener Frist vom AN nachzureichen.

11. Gewährleistung

11.1. Der AN gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand im maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dem Vertrag, insbesondere den vertraglichen Spezifikationen, entsprechen. Der AN übernimmt keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für andere als die ausdrücklich

vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen für bestimmte Einsatzzwecke.

11.2. Der AN übernimmt keine Haftung für Verschlechterung, Untergang oder unsachgemäß Behandlung der Lieferungen nach Gefahrübergang. Insbesondere ist eine Haftung bzw. Gewährleistung des AN in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

a. Natürliche Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung;
b. Verschleiß an Teilen, die mit Material in Kontakt kommen (z.B. Auskleidung, Dichtungen, etc.), sofern keine Standzeiten im Vertrag vereinbart wurden. Ist eine Standzeit vereinbart, erfolgt bei vorzeitigem Erreichen von Verschleißgrenzen ein Ersatz des betroffenen Teils der Lieferung „pro rata temporis“;
c. Unsachgemäßer Betrieb sowie Betrieb, der von Auslegungsparametern abweicht, unsachgemäße Wartung oder Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen des AN-Personals bzw. in Betriebs- oder Wartungshandbüchern oder sonstiger Dokumentation zum Vertrag;
d. Unsachgemäße Montage durch den AG bzw. ihm zurechenbarer Dritter;
e. Änderungen bzw. Eingriffe an den Lieferungen durch den AG bzw. ihm zurechenbarer Dritter ohne schriftliche Zustimmung des AN; oder
f. Inbetriebnahme der Lieferungen ohne Beisein des AN.

11.3. Der AG hat allfällige Mängel am Vertragsgegenstand unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 7 Kalendertagen nach Gefahrenübergang, schriftlich unter Beschreibung des Mangels beim AN anzuzeigen; andernfalls gilt der Vertragsgegenstandals genehmigt. Für Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht erkennbar waren, gilt eine Frist von 7 Kalendertagen ab Erkennbarkeit, maximal jedoch bis Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen oder verfristeten Mängelanzeige (Mängelrüge) ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung wegen Mangelhaftigkeit ausgeschossen. Mängel, die bereits bei einer Werksabnahme (siehe Artikel 7 der VKB) erkennbar sind, sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Werksabnahme beim AG schriftlich anzuzeigen. Eine spätere Mängelanzeige gilt als verfristet.

11.4. Fristgerecht angezeigte Mängel wird der AN innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl entweder durch Verbesserung beheben oder im selben Umfang tauschen. Auf Verlangen des AN sind die beanstandeten Teile oder eine Probe davon zur Prüfung vorab an den AN zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung aller Gewährleistungsverpflichtungen des AN erfolgt entsprechend der vereinbarten Lieferstellung laut Vertrag, es sei denn der AN hält eine Verbesserung vor Ort bzw. die Retournierung ins Herstellerwerk oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter.

11.5. Der AG hat auf eigenen Kosten dem AN zu ermöglichen:

- gefahrlosen und sofern notwendig von etwaigem daran haftenden oder darin befindlichem Material entleert bzw. gereinigten Zugang
- Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten

Darüber hinaus hat der AG für etwaige Eingriffe an Fremdkomponenten, d.h. Komponenten, die nicht zum Lieferumfang des AN gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Mängelbehebung durch den AN erforderlich ist (z.B. notwendige Demontage und/oder Remontage).

11.6. Nach Aufforderung des AN hat der AG ersetzte mangelhafte Teile an den AN zur Verfügung zu stellen sowie sicher zu stellen, dass das Eigentum am ersetzten mangelhaften Teil auf den AN übergeht.

11.7. Wird die Mängelbehebung durch den AN nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt, kann der AG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, welche als solche zu bezeichnen ist, den Mangel nach seiner Wahl entweder selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen oder eine angemessene Preisminderung verlangen. Der AN hat dem AG die direkten Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung zu ersetzen, sofern die Kosten vom AG nachvollziehbar belegt werden können (z.B. Arbeitsberichte, Rechnungskopie, etc.). Für den Fall, dass dem AN die Möglichkeit zur Mängelbehebung in angemessener Frist nicht gewährt wird, steht dem AG kein Ersatz etwaiger Kosten der Mängelbehebung zu.

11.8. Der AN hat das Recht die Mängelbehebung abzulehnen, wenn diese nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Diesfalls kann der AG angemessene Minderung des Vertragspreises verlangen.

11.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Leistungserbringung. Wenn die Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den AN aus Gründen unterbleibt, die nicht dem AN zuzurechnen sind, läuft die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft. Die Gewährleistungsfrist für verbesserte bzw. ausgetauschte Teile beträgt 12 Monate ab Verbesserung bzw. Austausch. Die Beweislast, dass ein Mangel vor bzw. im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, trägt der AG. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11.10. Eine vertragliche Garantie muss gesondert und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Sofern eine Garantie vereinbart wird, gilt eine dazu vereinbarte Garantiefrist anstelle der Gewährleistungsfrist, verlängert also die Gewährleistungsfrist des Artikel 11.9 der VKB nicht.

11.11. Cybersicherheit und Betreiberpflichten: Soweit die Lieferungen Software oder Produkte mit digitalen Elementen umfassen, stellt der AN erforderliche Sicherheitsupdates im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung. Der AG ist für die Sicherheit seiner IT- und Netzwerkumgebung sowie für die zeitgerechte und fachgerechte Installation bereitgestellter Sicherheitsupdates verantwortlich. Er hat insbesondere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Zugriffe zu treffen, die Sicherheitsanweisungen des AN zu beachten und erkannte sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem AN zu melden. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, haftet der AN nicht, soweit gesetzlich zulässig.

12. Haftung

12.1. Der AN haftet dem AG für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist beschränkt auf 25% des Vertragspreises pro Schadensereignis und insgesamt über alle Schadensereignisse auf 50% des Vertragspreises. Eine weitergehende Haftung des AN gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen.

12.2. In keinem Fall haftet der AN für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall oder ähnliches), für den Ersatz von entgangenem Gewinn, für nicht erzielte Erlöse, Kapitalkosten, Zinsverlust sowie für reine Vermögensschäden.

12.3. Für vom AN verursachte Personenschäden haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß Artikel 19 der VKB.

12.4. Die Beweispflicht, dass ein Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist, trifft den AG Sämtliche Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren spätestens 36 Monate nach Gefahrenübergang.

13. Exportkontrollbestimmungen

13.1. Die Vertragserfüllung durch den AN steht unter dem Vorbehalt, dass etwaig erforderliche exportkontrollrechtliche Genehmigungen erteilt werden und der Vertragserfüllung auch keine sonstigen Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler (z.B. US-amerikanischer) Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

13.2. Sofern vom AN benötigt, wird der AG dem AN etwaige im Zusammenhang mit exportkontrollrechtlichen Verfahren notwendige Unterlagen und Informationen binnen angemessener Frist zur Verfügung stellen.

13.3. No-Russia-/No-Belarus-Klausel:

(1) Der AG darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation und/oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren.

(2) Der AG wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der AG hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der AN ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieser Vereinbarung; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Vertragspreises der ausgeführten Waren. Sollte die EU-Kommission einen höheren verbindlichen Mindestwert für die vorgenannte Vertragsstrafe verlangen, so gilt dieser höhere Mindestwert für die Vertragsstrafe.

(5) Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der AG stellt dem AN Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb einer Woche nach Anforderung dieser Informationen vom AN zur Verfügung.

13.4. Auf Anforderung hat der AG dem AN innerhalb von einer Wochen nach Anforderung des AN ein Endnutzerzertifikat (End-User-Certificate) vorzulegen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

14.1. Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen am vom AG bei Vertragsschluss bekannt gegebenen Bestimmungsort ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

14.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der AN wie folgt:

14.3. Der AN wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den betreffenden Teil des Vertragsgegenstandes entweder ein Nutzungsrecht erwirken, den betreffenden Teil so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder ihn austauschen. Ist dies dem AN nicht mit

angemessenem Aufwand möglich, nimmt der AN den betreffenden Teil des Vertragsgegenstandes zurück und erstattet dem AG den Preis für diesen Teil abzüglich eines Abschlages für bereits erfolgte Nutzung.

14.4. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des AN bestehen nur, soweit der AG den AN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und den AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

14.5. Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, sofern der AG die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere wenn die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des AG beruht, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung des AG oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Komponenten eingesetzt werden.

14.6. Weitergehende oder andere als unter diesem Artikel genannte Ansprüche oder Rechte des AG sind ausgeschlossen.

15. Geheimhaltung

15.1. Die von den Parteien einander im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses sowie Know-how, Daten und andere Informationen sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht

a. allgemein bekannt sind;
b. dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren;
c. dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsvereinbarung mitgeteilt bzw. überlassen werden;
d. vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind; oder
e. aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

15.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung des Vertrages fort.

15.3. Immaterialgüterrechte an den vertraulichen Informationen wie geistiges Eigentum, Marken- und Urheberrechte etc. verbleiben bei der Partei, die die Informationen überlassen hat. Ein Nutzungsrecht besteht ausschließlich für den Vertragszweck (z.B. zum Betrieb und zur Wartung der Lieferungen); eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

16. Datenschutz

16.1. Der AG stimmt zu, dass datenschutzrechtlich relevante Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, die der AN im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG erlangt, im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet werden dürfen. Der AG stimmt weiter zu, dass die Daten über die Vertragserfüllung hinaus beim AN für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und zum Zwecke der Information über die Geschäftsbeziehung mit dem AG beim AN aufbewahrt werden.

16.2. Der AG hat das Recht auf Antrag beim AN unentgeltlich Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung, Widerruf, Widerspruch und Löschung der personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

16.3. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung dafür, dass die Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung auch an etwaige Subunternehmer des AN weitergegeben werden dürfen.

16.4. Der AG erklärt sich einverstanden, dass ihn der AN bei Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Vorträgen, etc. als Referenzkunde anführen darf.

16.5. Der AN ist berechtigt, jederzeit Bild- und/oder Videomaterial von den Lieferungen und Leistungen des AN bis zur Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den AG anzufertigen und diese zu Zwecken der Dokumentation, Qualitätssicherung, Forschung und/oder Veröffentlichung zu Werbe- bzw. Referenzzwecken zu verwenden. Der AN ist außerdem berechtigt, Publikationen über die im Auftrag des AG erbrachten Lieferungen und Leistungen zu veröffentlichen, wobei eine namentliche Nennung des AG in Publikationen nur mit dessen Zustimmung erfolgt.

16.6. Veröffentlichungen und Kommunikation: Der AG verpflichtet sich, jede Veröffentlichung oder öffentliche Erwähnung des AN, der Marken, Produkte, Projekte, Mitarbeiter oder Geschäftsbeziehungen des AN ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Social-Media-Beiträge, Pressemitteilungen, Fachartikel, Präsentationen, Referenzlisten, Marketingmaterialien und sonstige öffentliche Mitteilungen. Eine erteilte Freigabe gilt ausschließlich für den konkret geprüften und freigegebenen Inhalt, Zeitpunkt und Kommunikationskanal und darf ohne erneute Zustimmung weder verändert, wiederverwendet noch auf andere Medien übertragen werden. Zuwiderhandlungen berechtigen den AN zur Aufforderung zur Löschung bzw. Korrektur der Veröffentlichung und zu etwaigen sonstigen rechtlichen Schritten.

17. Rücktrittsrechte

17.1. Jede Partei ist berechtigt den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn eine Partei eine wesentliche vertragliche Verpflichtung (z.B. Zahlungsverpflichtung) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der anderen Partei nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, welche als solche zu bezeichnen ist, herstellt;
- wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird; oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser trotz Aufforderung des AN nicht innerhalb angemessener Frist eine Vorauszahlung oder anderweitige Zahlungssicherheit leistet (z.B. Bankgarantie);
- wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen oder der Unternehmensstruktur des AG eintritt oder sich die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vertrages derart verändern, dass ein Festhalten am Vertrag für den AN unzumutbar wird; oder
- wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass das zu behandelnde Material unzumutbare gesundheitliche Gefahren bringt.

17.2. Ein Rücktritt durch den AG umfasst nicht den Teil der Lieferungen und Leistungen, der bereits vor dem Rücktritt vertragsgemäß erbracht wurden.

17.3. Bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des AN sind gemäß dem vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen. Der AG hat unverzüglich nach Rücktritt sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

17.4. Bei Rücktritt des AN hat dieser Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die dem AN aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind. Weitergehende Rücktrittsrechte des AN gemäß anwendbarem Recht und dieser VKB bleiben vorbehalten.

18. Sonstiges

18.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren.

18.2. Die Abtretung einer Forderung des AG aus dem Vertrag ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig.

18.3. Die Übertragung des Vertrages oder eines Teils davon durch den AG einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

18.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der VKB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

18.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der VKB oder eines zugrundeliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

18.6. Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch nach Wahl der Parteien.

18.7. Im Falle einer Regelungslücke in den VKB oder einem zugrundeliegenden Vertrag der Parteien gilt ausschließlich das anwendbare Recht gemäß Artikel 19 der VKB.

18.8. „Schriftlich“ im Sinne der VKB bedeutet in Textform via Brief, E-Mail oder Fax.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1. Der Vertrag, die VKB sowie alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts 1980 in der geltenden Fassung.

19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des AN sachlich zuständige Gericht in Österreich.